Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Alterric Deutschland GmbH	
		Marktrolle:	Sonstiges
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Stellungnahme	Einreicher
1	Anhang-Datenkategorien Strom	Mit der Einführung der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung (§ 12h EnWG) wurde in Deutschland ein Meilenstein für die Spannungshaltung in Stromnetzen gesetzt. Damit stehen seit 2024 wettbewerbliche Mechanismen zur Verfügung, Blindleistung marktgestützt in der Hoch- und Höchstspannungsebene zu beschaffen. Drei Jahre nach Start der Festlegung (BK6-23-072) und nach ersten Ausschreibungsrunden der Netzbetreiber zeigt sich: Der Markt ist angelaufen, bietet aber noch viel Potenzial. Ein großes Problem des Markthochlaufes besteht in der mangelnden Transparenz seitens der Netzbetreiber - sowohl bezüglich des aktuellen und künftigen Blindleistungsbedarfs, als auch bezüglich der Ausschreibungsergebnisse und Beschaffungsansätze.	Alterric Deutschland GmbH
2	Anhang-Datenkategorien Strom	Die öffentliche Studienlage mit Blick auf aktuelle und zukünftige Blindleistungsbedarf erfasst aus unserer Sicht höchstens die Höchstspannungsebene einigermaßen hinreichend. Insgesamt ist aber ein deutlich umfangreicheres Informationsbild (Bedarfe und Potenzial, hinreichend regional aufgelöst, mit aktuellem Stand und auch auf unteren Netzebenen) notwendig, um die Effizienz einer Blindleistungsbeschaffung bewerten zu können.	Alterric Deutschland GmbH
3	Anhang-Datenkategorien Strom	Die zur Konsultation stehende Festlegung des BNEtzA zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG) bietet das Potenzial, eben jene Transparenz über Blindleistungsbedarfe und -Märkte zu stärken. Im aktuellen Festlegungsentwurf sind Systemdienstleistungen zwar kurz genannt (Kapitel 6.2.2.6 im Festlegungsentwurf sowie Kapitel 4.6 im Anhang), aber die notwendigen Meldungen wenig konkret spezifiziert und auch die Blindleistung als wichtige Systemdienstleistung nicht explizit benannt.	Alterric Deutschland GmbH
4	Anhang-Datenkategorien Strom	Wir empfehlen daher, dass der Festlegungsentwurf in seiner finalen Version explizit auf die Blindleistung als wichtige Systemdienstleistung eingeht und diese Chance nutzt, um eine stärkere Transparenz herzustellen. Wie der Festlegungsentwurf selbst schreibt, dient eine solche Transparenz "auch der Verbesserung der Marktintegration und Schaffung einer Diskussionsgrundlage hinsichtlich erneuerbarer Energien, da der vermehrte Einsatz dezentraler Energieerzeugung die Anforderungen an die eingesetzten Systemdienstleistungen verändern kann und die Bedarfe von Systemdienstleistungen aufgezeigt werden."	Alterric Deutschland GmbH
5	Anhang-Datenkategorien Strom	Mindestens jene Netzbetreiber der Hoch- und Höchstspannungsebene, die heute schon zur marktlichen Beschaffung von Blindleistung gesetzlich angehalten sind, sollten verpflichtet werden, sowohl ihre heutigen Blindleistungsbedarfe, wie auch die prognostizierten Blindleistungsbedarfe der nächsten Jahre transparent und in einem geeigneten Intervall (z.B. einmal jährlich) zu veröffentlichen. Zudem wäre es wünschenswert, wenn auch die Betreiber der Mittelspannungsebene diese Blindleistungsbedarfe ebenfalls veröffentlichen.	Alterric Deutschland GmbH
6	Anhang-Datenkategorien Strom	Nach dem Beschaffungskonzept BK6-23-072, Absatz J, sind die Netzbetreiber, soweit dies unter Wahrung aller Interessen möglich ist, verpflichtet , Informationen zu marktlich bezuschlagten Angeboten, der kumulierten Vorhalteleeistung dieser Angebote, sowie den durchschnittlichen Bewertungspreisen zu veröffentlichen. Allerdings erfolgen diese Veröffentlichungen versteckt und dezentral auf den Seiten der einzelnen Netzbetreiber, im Monitoringbericht der BNetzA werden diese Punkte auch nur am Rande und minimal erwähnt.	Alterric Deutschland GmbH
7	Anhang-Datenkategorien Strom	Eine zentrale Erfassung und Veröffentlichung von Ausschreibungsergebnissen erlaubt es Netzbetreibern wie Anbietern, sich über die Marktlage zu informieren. Dies würde die Informationsbeschaffungskosten aller Beteiligten senken und zu einer besseren Marktbildung beitragen.	Alterric Deutschland GmbH
8	Anhang-Datenkategorien Strom	Sowohl der aktuelle und künftige Blindleistungsbedarf, wie auch die verschiedenen Ausschreibungsergebnisse und Beschaffungsansätze der Netzbetreiber sollten also aus unserer Sicht durch die Netzbetreiber regelmäßig an die BNetzA gemeldet und auf einer öffentlich zugänglichen und zentralen Plattform veröffentlicht werden. Der Monitoringbericht der BNetzA wäre zudem hier eine geeignete Plattform, um über die Entwicklung des wachsenden Marktes für Blindleistung zu berichten.	Alterric Deutschland GmbH
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			

63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			

98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			

133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			

168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			

203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			

238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			
268			
269			
270			
271			
272			

273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
301			
302			
303			
304			